

Auszug aus der Niederschrift der 46. Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses der Stadt Ratingen vom 12.05.2020

Verteiler:

**01 Büro des Bürgermeisters
IV Stadtkämmerer Gentzsch
20 Amt für Finanzwirtschaft
V Beigeordneter Filip
33 Bürger- und Rechtsamt
40 Amt für Schulverwaltung und Sport
51 Amt für Kinder, Jugend und Familie
32 Ordnungsamt
41 Amt für Kultur und Tourismus
I Erster Beigeordneter Steuwe**

4 Städtisches Hilfsprogramm zur Bewältigung der Corona-Pandemie

123/2020

und auf Antrag der Fraktionen der CDU und Bürger-Union

Auf Vorschlag der Verwaltung nach Beratung:

Beschluss:

Präambel:

Die Soforthilfen von Bund und Land (Zuschüsse) stellen ein gutes Instrument für Kleinunternehmen, Selbstständige, Vereine und Künstler dar, um die finanziellen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern. Jedoch wird es nach Schätzungen von Fachleuten länger andauern, bis die Geschäfte der betreffenden Betriebe wieder anlaufen und das bisherige Niveau erreichen.

Es besteht die Gefahr der Verödung der Ratinger Innenstadt und der Nahversorgungszentren in den Stadtteilen, wenn individuelle kleine Geschäfte, Gastronomiebetriebe oder persönliche Dienstleister wegen der Corona-Krise aufgeben müssten. Daher wird ein besonderer Ratinger Hilfsfonds für die Aufrechterhaltung eines ortsnahen und vielfältigen Waren-, Gastronomie- und persönlichen Dienstleistungsangebots in Ratingen und seinen Stadtteilen aufgelegt für von corona-bedingten Umsatzeinbrüchen besonders betroffenen Betriebstypen.

Ebenso können freiberufliche Ratinger Künstler sowie Ratinger Vereine trotz Soforthilfen von Bund und Land von den finanziellen Folgen der Corona-Pandemie negativ betroffen sein. Daher werden auch diese in den Hilfsfonds aufgenommen, damit die vielfältige Ratinger Vereins- und Künstlerlandschaft in Ratingen erhalten bleibt.

Das Hilfsprogramm der Stadt Ratingen zur Bewältigung der Corona-Pandemie wird wie folgt im Einzelnen beschlossen:

1. Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss des Rates der Stadt Ratingen beschließt das folgende städtische Hilfsprogramm zur Bewältigung der Corona-Pandemie für die folgenden Ratinger Betriebstypen:

1.1 Antragsberechtigte sind im Hauptberuf vom Inhaber geführte Kleinunternehmen - einschließlich Firmen, bei denen Mehrheitsgesellschafter und tätiger Geschäftsführer in einer Person zusammen fallen - mit Sitz oder Hauptbetriebsstätte in Ratingen der folgenden Betriebstypen:

- Einzelhandel (auch einschl. Back- und Fleischwarenverkauf, Kunst- und Schmuckgewerbe, Raumausstatter)
- Hotels,
- Gastronomie (einschl. Grill, Bistro, Bar), sowie
- für folgende persönliche Dienstleistungen an Endverbraucher: Friseur, Barbier, Kosmetikstudio, Kino
- Reisebüros
- Tanz- und Ballettschulen

mit max. 35 vollzeitverrechneten Mitarbeitern im Stadtgebiet Ratingen sowie

1.2 im Hauptberuf ausgeübte freiberuflich tätige Ratinger Künstler.

2. Die Antragsberechtigten lt. Ziffern 1.1 und 1.2 werden unter den folgenden Voraussetzungen wie folgt aus dem Hilfsfonds gefördert:

2.1 Zuschussprogramm für Antragsberechtigte lt. Ziffer 1:

Der Betrieb muss vor der Krise wirtschaftlich gesund gewesen sein. In Folge der Coronakrise sind

- 2.1.1 entweder die addierten Umsätze im März und April 2020 zuzüglich den gewährten Soforthilfen von Bund/Land (Zuschüsse) gegenüber den entsprechenden addierten Vorjahresmonaten um 40% oder mehr gesunken

oder

2.1.2 die addierten Umsätze von Januar bis Mai 2020 zuzüglich den gewährten Soforthilfen von Bund/Land (Zuschüsse) gegenüber den entsprechenden addierten Vorjahresmonaten um 25% oder mehr gesunken

oder

2.1.3 die vorhandenen Mittel reichen nicht aus, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Betriebes zu erfüllen (beispielsweise für Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten, notwendige Warenbestellung)

und

2.1.4 es wurden Finanzmittel der Soforthilfe des Bundes und des Landes NRW vorrangig beantragt und bewilligt

und

2.1.5 der Betrieb beschäftigt zum Stichtag 29.02.2020 in Ratingen maximal 35 vollzeitverrechnete Mitarbeiter, wobei zur Ermittlung der Anzahl der Erwerbstätigen die Teilzeitkräfte und 450 Euro-Jobs in Vollzeitäquivalente wie folgt umzurechnen sind:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,25

und

2.1.6 der Betrieb ist nicht überwiegend im Versandhandel tätig (50%Umsatz)

und

2.1.7 der Betrieb belegt auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Auswertung eine plausible Prognose für nachhaltigen Bestand in Ratingen im Jahr 2021.

2.1.8 Bei Vorliegen der Antragsberechtigung lt. Ziffern 1.1 – 1.2 sowie den Antragsvoraussetzungen lt. Ziffern 2.1.1 bis 2.1.7 wird folgender Zuschuss gewährt: In den Monaten Juli, August, September 2020 wird ein monatlicher Zuschuss von bis zu 2.000 Euro pro Betrieb und Monat gewährt; Höchstbetrag somit 6.000 Euro (brutto) pro gefördertem Antragsberechtigten in Ratingen.

2.1.9 Bedingung für die Zuschussgewährung ist eine formularmäßige Erklärung des/der Antragssteller-s/-in und Versicherung an Eides statt

- über eine vorliegende existenzbedrohliche Wirtschaftslage, die ursächlich durch die Coronakrise entstanden sein muss,

- über erhaltene Zuschüsse von Bund/Land, die jedoch nicht ausreichend zur Abwendung einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage sein dürfen,
- die Verpflichtung zur weiteren Zahlung von mind. 75% der Nettokaltmiete oder der Kreditraten

2.1.10 Die Verwaltung ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Beurteilung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage und zur Plausiblen Bestandsprognose anzufordern.

2.1.11 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Status des Steuerberaters zum 31. Dezember 2019 oder Jahresabschluss 2019, soweit vorhanden,
- ansonsten eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Vorjahresvergleich und einer abgestimmten Summen-/Saldenliste zum 31. Dezember 2019,
- eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Vorjahresvergleich und einer abgestimmten Summen-/Saldenliste zum 31. März und 30. April 2020,
- der Jahresabschluss / Einnahme-Überschuss-Rechnung 2018 und der gültige Mietvertrag oder gültige Kreditvertrag nebst Flächennachweis,
- Bewilligungsbescheid über gewährte Soforthilfe des Bundes/Landes NRW,
- Kontoauszüge zum 31. Dezember 2019, 29. Februar 2020, 31. März 2020 und 30. April 2020.

2.1.12 Das Zuschussprogramm lt. Ziffer 2.1 ist insgesamt gedeckelt auf ein Gesamtzuschussvolumen von 3.000.000 Euro. Die Verwaltung entscheidet in der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen dieses Förderprogramms ist / bleibt ausgeschlossen.

2.2 Zusätzliches Programm einer rückzahlbaren Liquiditätsbeihilfe für Antragsberechtigte lt. Ziffer 1:

2.2.1 Sofern die gleichen Antragsvoraussetzungen wie bei den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.7 gegeben sind sowie die Bedingungen lt. Ziffern 2.1.9 bis 2.2.11 vorliegen, kann der Antragsberechtigte eine zusätzliche rückzahlbare Liquiditätsbeihilfe beantragen.

2.2.2 Die zusätzliche rückzahlbare Liquiditätsbeihilfe wird je Antragsberechtigtem gemäß den oben zum Zuschuss genannten Voraussetzungen von bis zu maximal 2.000 Euro monatlich für die Monate Juli bis September 2020 gewährt. Höchstbetrag somit 6.000 Euro.

- 2.2.3 Die Liquiditätsbeihilfe ist zweckgebunden für Mietzahlungen im vorgenannten Zeitraum lt. Ziffer 2.2.2 zu verwenden.
- 2.2.4 Voraussetzung für die Liquiditätsbeihilfe ist, dass der Vermieter des Antragsberechtigten für die Monate Juli bis September 2020 einen monatlichen Mietnachlass in Höhe von mindestens 25% gewährt, ausgehend von der zum Stichtag 29.02.2020 geltenden Miethöhe;
- 2.2.5 Der Maximalbetrag der Liquiditätsbeihilfe je Antragsberechtigten im o.g. Zeitraum lt. Ziffer 2.2.2 bemisst sich nach der Höhe der Kaltmiete abzüglich des vom Vermieter gewährten Mietnachlasses. Sollten Antragsberechtigter und Eigentümer des dem Antrag zu Grunde liegenden Geschäftslokals identisch sein, so wird als Mietzahlungsäquivalent ein Wert von 7,50 Euro pro Quadratmeter (10 Euro abzüglich 25%) der betreffenden Verkaufsfläche angesetzt, sofern dem Antragsberechtigten entsprechende Kreditzinsbelastungen nachweisbar im o.g. Zeitraum lt. Ziffer 2.2.2 entstehen. Sollten die Kreditzinsbelastungen das vorgenannte Mietzahlungsäquivalent unterschreiten, sind die Kreditzinsbelastungen als Mietzahlungsäquivalent anzusetzen.
- 2.2.6 Die rückzahlbare Liquiditätsbeihilfe ist vom Empfänger an die Stadt Ratingen bis zum 15.12.2021 zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit möglich.
- 2.2.7 Soweit zur Rückzahlung am 15.12.2021 Schwierigkeiten zur vollständigen Rückzahlung dargelegt werden und/oder die Rückzahlung nicht erfolgt, kann die Verwaltung bei positiver Betriebsfortführungsprognose über eine Verlängerung des Rückzahlungszeitpunktes um ein weiteres Jahr entscheiden oder den zuständigen Ratsgremien den (teilweisen) Erlass aus Billigkeitsgründen vorschlagen.
- 2.2.8 Dem Antrag beizufügende Unterlagen:
- Status des Steuerberaters zum 31. Dezember 2019 oder Jahresabschluss 2019, soweit vorhanden,
 - ansonsten eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Vorjahresvergleich und einer abgestimmten Summen-/Saldenliste zum 31. Dezember 2019,
 - eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Vorjahresvergleich und einer abgestimmten Summen-/Saldenliste zum 31. März und 30. April 2020,
 - der Jahresabschluss / Einnahme-Überschuss-Rechnung 2018 und der gültige Mietvertrag nebst Flächennachweis,
 - Bewilligungsbescheid über die Soforthilfe des Bundes/Landes NRW,
 - Kontoauszüge zum 31. Dezember 2019, 29. Februar 2020, 31. März 2020 und 30. April 2020.

2.2.9 Das zusätzliche Programm einer rückzahlbaren Liquiditätsbeihilfe lt. Ziffer 2.2 ist insgesamt gedeckelt auf ein Gesamtvolumen von 3.000.000 Euro. Die Verwaltung entscheidet in der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer rückzahlbaren Liquiditätsbeihilfe im Rahmen dieses Förderprogramms ist / bleibt ausgeschlossen.

3. Zuschussprogramm für Ratinger Vereine

In Ratingen ortsansässige Vereine mit eigener Rechtsfähigkeit können, sofern diese nachweislich durch die Coronakrise einen finanziellen Schaden erlitten haben, unter den folgenden Voraussetzungen einen Antrag auf einen Zuschuss von maximal 6.000 Euro pro Verein stellen, wenn

3.1 entweder die addierten Mitgliederbeiträge im März und April 2020 zuzüglich den gewährten Soforthilfen von Bund/Land (Zuschüsse) gegenüber den entsprechenden addierten Vorjahresmonaten um 40% oder mehr gesunken sind

oder

3.2 die addierten Mitgliederbeiträge von Januar bis Mai 2020 zuzüglich den gewährten Soforthilfen von Bund/Land (Zuschüsse) gegenüber den entsprechenden addierten Vorjahresmonaten um 25% oder mehr gesunken sind

oder

3.3 die vorhandenen Mittel des Vereins nicht ausreichen, um die kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen des Vereins zu erfüllen.

3.4 Der antragstellende Verein muss zudem

3.4.1 auf Basis einer betriebswirtschaftlichen Auswertung eine plausible Prognose für einen nachhaltigen Bestand in Ratingen im Jahr 2021 vorlegen und eine formularmäßige Erklärung und Versicherung an Eides statt abgeben

- über eine vorliegende existenzbedrohliche Wirtschaftslage, die ursächlich durch die Coronakrise entstanden sein muss,
- über erhaltene Zuschüsse von Bund/Land, die jedoch nicht ausreichend zur Abwendung einer existenzbedrohenden Wirtschaftslage sein dürfen,

3.5 Die Verwaltung ist berechtigt, weitere Unterlagen zur Beurteilung der existenzbedrohenden Wirtschaftslage und zur Plausiblen Bestandsprognose anzufordern.

3.6 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Status des Steuerberaters zum 31. Dezember 2019 oder Jahresabschluss 2019, soweit vorhanden,
- ansonsten eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Vorjahresvergleich und einer abgestimmten Summen-/Saldenliste zum 31. Dezember 2019,
- eine betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) mit Vorjahresvergleich und einer abgestimmten Summen-/Saldenliste zum 31. März und 30. April 2020,
- der Jahresabschluss / Einnahme-Überschuss-Rechnung 2018 und der gültige Mietvertrag oder gültige Kreditvertrag nebst Flächennachweis,
- Bewilligungsbescheid über gewährte Soforthilfe des Bundes/Landes NRW,
- Kontoauszüge zum 31. Dezember 2019, 29. Februar 2020, 31. März 2020 und 30. April 2020.

3.7 Das Zuschussprogramm für Rater Vereine ist insgesamt gedeckelt auf ein Gesamtzuschussvolumen von 500.000 Euro. Die Verwaltung entscheidet in der Reihenfolge der Antragseingänge. Ein Rechtsanspruch der antragstellenden Vereine auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen dieses Förderprogramms ist / bleibt ausgeschlossen.

4. Insgesamt ist das städtische Hilfsprogramm lt. Ziffern 1. bis 3 gedeckelt auf maximal 6,5 Mio. € Zuschussmittel (davon rückzahlbar 3 Mio. €).
5. Im Haushaltsjahr 2020 werden die hierfür benötigten Mittel außerplanmäßig in Höhe von 6,5 Mio. € bereitgestellt mit Deckung aus der Ausgleichsrücklage sowie den betreffenden Rückzahlungsbeträgen.
6. Die Antragstellung zum o.g. Hilfsprogramm sowie den Härtefallfonds muss spätestens bis zum 30.09.2020 erfolgen.

Auf Antrag der Fraktion der SPD:

Beschluss:

7. Es erfolgt ein kleinteiliges Monitoring und eine Berichterstattung in den nächsten Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses.

Abstimmungsergebnis: 21 dafür
 00 dagegen
 02 Enthaltungen
 einstimmig **zugestimmt**

Die anwesenden Mitglieder der folgenden Fraktionen stimmen für die Vorschläge:
 Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Bürger-Union, CDU, FDP, SPD und der Bürgermeister

Die anwesenden Mitglieder der folgenden Fraktionen enthalten sich:
 AfD und Optimisten

Auf Antrag der Fraktion der SPD:

Beschluss:

8. Der Bezug von Leistungen nach dem SGB II ist unschädlich. Die erbrachten Forderungen haben keine Zweckidentität mit Leistungen nach dem SGB II.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters nach Beratung:

Beschluss:

9. Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 31.03.2020 wird die Erhebung von Elternbeiträgen und Essensentgelten für den Bereich der Kitas und OGS zunächst bis zum 31.07.2020 ausgesetzt.
Nicht ausgesetzt werden Teilnahmegebühren für wieder erbrachte Regelleistungen, z.B. in der Musikschule und in der Volkshochschule.
10. Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 31.03.2020 wird die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für die Nutzung öffentlicher Flächen zu gastronomischen Zwecken, sowie für alle Marktbesucher, die aufgrund ordnungsbehördlicher Verordnungen den Verkauf einstellen mussten, sowie für andere Fälle der Sondernutzung gem. der Nummern 6-15 der Gebührentabelle zur städtischen Sondernutzungssatzung (ORS 622-00) bis zum 30.09.2020 ausgesetzt.

Auf Antrag der Fraktion der FDP:

Beschluss:

11. Lokalen Künstlern werden die Räumlichkeiten der Stadthalle und des Stadttheaters auf Antrag unentgeltlich zur Verfügung gestellt für Proben oder ähnliche Inanspruchnahmen ohne gleichzeitige Entgelteinnahmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

